



Blickpunkt Brüssel



EU-Kartellrecht – Notwendigkeit einer Kriminalisierung

Maximilian Schöps

Februar

2020



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Hintergrund – EU Kartellrecht	2
1. Kernpunkte zum EU-Kartellrecht.....	2
2. Derzeitige Durchsetzung des EU-Kartellrechts.....	3
III. Was bedeutet "Kriminalisierung"?	4
1. Theorie	4
2. Kurze Beschreibung des US-amerikanischen Systems.....	5
IV. Vorteile eines kriminalisierten Kartellrechts	5
V. Nachteile eines kriminalisierten Kartellrechts	6
VII. Alternativen zur Kriminalisierung	8
VIII. Fazit.....	9



I. Einleitung

Weltweit gibt es einen breiten Konsens dahingehend, dass in einem freien Markt die Wettbewerber ungehindert miteinander konkurrieren sollten. Es soll gerade nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbsprozesses durch abgesprochenes Verhalten und Zusammenwirken von Wettbewerbern kommen.¹ Ziel des Kartellrechts ist es, einen ungehinderten und unverfälschten Wettbewerb sicher zu stellen, unter anderem durch das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Denn ein „Kartell“ entsteht gerade durch das koordinierte Verhalten von Wettbewerbern auf einem gemeinsamen Markt mit dem Zweck der Aufhebung oder Reduzierung des Wettbewerbs. Derartige Vereinbarungen oder Verhaltensweisen können zum Beispiel die Absprache und Festsetzung von An- und Verkaufspreisen und Produktionsmengen oder die Aufteilung der Märkte beinhalten (sogenannte „Hardcore-Kartelle“).²

Ein aktuelles Beispiel für ein Kartell stellt das LKW-Kartell dar, gegen welches die Europäische Kommission am 19. Juli 2016 ein Rekordstrafe i.H.v. insgesamt EUR 2,9 Milliarden verhängte.³ An dem Kartell beteiligt waren nach Ansicht der Europäischen Kommission MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF. Die LKW-Hersteller hatten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben.⁴ Hinsichtlich des LKW-Herstellers Scania steht noch ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in Bezug auf die von der Europäischen Kommission verhängte Geldstrafe von EUR 880 Millionen aus.⁵

II. Hintergrund – EU Kartellrecht

1. Kernpunkte zum EU-Kartellrecht

Das Kartellverbot des Europäische Kartellrechts ist in Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normiert. Nach Art. 101 Abs. 1 AEUV sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander

¹ Whish/Bailey, Competition Law, 8. Aufl. 2015, S. 546.

² Bundeskartellamt, Erfolgreiche Kartellverfolgung, Dezember 2016, S. 5, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Informationsbroesch%C3%BCre%20-%20Erfolgreiche%20Kartellverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&v=12.

³ Europäische Kommission, 19.07.2016, Fall AT.39824 – Trucks.

⁴ Europäische Kommission, 19.07.2016, Pressemitteilung IP 16/2582.

⁵ Europäische Kommission, 27.09.2016, Pressemitteilung IP 17/3502.



abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Solche Beschlüsse sind gem. Art. 101 Abs. 2 AEUV unwirksam. Vom diesem Kartellverbot ausgenommen sind gem. Art. 101 Abs. 3 solche Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne den beteiligten Unternehmen unnötige Beschränkungen aufzuerlegen oder es ihnen zu ermöglichen, einen wesentlichen Teil des Wettbewerbs für die jeweiligen Waren auszuschalten.

2. Derzeitige Durchsetzung des EU-Kartellrechts

Für die Durchsetzung und Ausgestaltung des EU-Kartellrechts ist gem. Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Europäische Kommission zuständig. Zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln stehen der Europäischen Kommission ein großes Repertoire an Ermittlungsbefugnissen zur Verfügung.⁶ Sie kann von den betroffenen Unternehmen sämtliche erforderlichen Auskünfte einholen, Untersuchungen von Wirtschaftszweigen oder bestimmter Arten von Vereinbarungen vornehmen, Zeugen mit deren Zustimmung vernehmen und bei den Unternehmen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen, z.B. auch durch Untersuchungen der Geschäftsräume (sog. „Dawn Raids“).⁷ Zudem kann die Europäische Kommission für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen der kartellrechtlichen Regelungen gegen die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen.⁸

Das bei weitem nützlichste Instrument der Kartellbehörden bei der Aufdeckung von Kartellen ist jedoch die sogenannte Kronzeugenregelung. Nach Auskunft des Bundeskartellamtes werden etwa 50% aller dort durchgeführten Kartellverfahren auf Hinweise von Kronzeugen hin eingeleitet.⁹ Dabei handelt es sich um eine Regelung, nach der die an einem Kartell beteiligten Unternehmen, die gegenüber der jeweiligen Kartellbehörde das Kartell aufdecken, an dem sie selbst beteiligt sind oder waren, durch den vollständigen Erlass oder die Ermäßigung der Geldbußen, die sonst gegen sie verhängt worden wären, belohnt werden. Im EU-Kartellrecht richtet sich das nach der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in

⁶ Diese ergeben sich aus den Art. 17-22 der Durchführungs-Verordnung 1/2003.

⁷ *Wiedemann*, in: *Wiedemann, Kartellrecht*, 3. Aufl. 2016, 1. Kapitel § 2, Rn. 22-24.

⁸ Durchführungs-Verordnung 1/2003, Art. 23 Abs. 2.

⁹ Bundeskartellamt, Erfolgreiche Kartellverfolgung, Dezember 2016, S. 6, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Informationsbrosch%C3%BCre%20-%20Erfolgreiche%20Kartellverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&v=12



Kartellsachen.¹⁰ Danach kommt ein vollständiger Erlass der Geldbuße nur für das erste Unternehmen in Betracht, welches der Europäischen Kommission Beweise für ein bis dahin unbekanntes Kartell vorlegt. Unternehmen, die demnach nicht vom vollständigen Erlass der Geldstrafe profitieren können, haben trotzdem die Möglichkeit eine Ermäßigung der Geldstrafe zu beantragen, wenn sie Beweismittel mit einem erheblichen Mehrwert für die Europäische Kommission zur Verfügung stellen. Die nachfolgenden Unternehmen können so in absteigender Reihenfolge regelmäßig eine Ermäßigung der Geldstrafe um 30-50% für das zweite Unternehmen, 20-30% für das dritte Unternehmen und bis 20% für jedes weitere Unternehmen erhalten. An den Erlass oder die Ermäßigung der Geldstrafe sind noch andere Voraussetzungen geknüpft, wie zum Beispiel die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, die Beendigung der Kartelltätigkeit sowie das Verbot der Beweisvernichtung oder Beweismanipulation. Die Kronzeugenregelung erzeugt ein sog. „Gefangenendilemma“.¹¹ Am Kartell beteiligte Unternehmen müssen befürchten, dass ein anderes beteiligtes Unternehmen die Kartellbehörden zuerst über das Kartell informiert und einen vollständigen Straferlass erhält. So entsteht ein starker Anreiz, als Erster die Kronzeugenregelung zu beantragen und das Kartell aufzudecken.¹²

III. Was bedeutet „Kriminalisierung“?

1. Theorie

Die Kriminalisierung von Kartellen würde bedeuten, dass Kartelle nach strafrechtlichen Maßstäben und mit der Strafverfolgung eigenen Mitteln verfolgt werden würden. Verstöße gegen das Kartellrecht würden dann als strafrechtlicher Natur angesehen. Dies zöge daraufhin diverse, dem Strafrecht eigene Konsequenzen nach sich, zum Beispiel strafrechtliche Sanktionen wie die Inhaftierung von Einzelpersonen, einen moralischen Stigma-Effekt, stärkere Ermittlungsbefugnisse der Behörden und eine Entkopplung zwischen dem Verhältnis der verhängten Strafe und dem angerichteten Schaden. Damit einhergehen würden zwangsläufig aber auch schärfere und umfangreichere

¹⁰ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. C 298/11 vom 08.12.2006.

¹¹ Das Gefangenendilemma beschreibt eine Situation aus der Spieltheorie, in der zwei Gefangene beschuldigt werden, gemeinsam ein Verbrechen begangen zu haben. Die Beschuldigten können nicht miteinander kommunizieren. Sollten beide die Tat abstreiten, erhalten beide eine niedrige Strafe, sollten beide jedoch die Tat gestehen, erhalten sie eine hohe Strafe. Gesteht nur einer der Beschuldigten erhält er als Kronzeuge Immunität, während der ungeständige Beschuldigte die Höchststrafe erhält.

¹² *Israel/Lang/Hübener, A Practitioner's View on the Role and Powers of National Competition Authorities (2016), Study for the ECON Committee, S. 27-28.*



strafrechtliche Verteidigungsrechte für die betroffenen Unternehmen.¹³ Dies wäre notwendig, da gleichzeitig zu den verstärkten Ermittlungsbefugnissen der Behörden und den erheblichen Straferwartungen eine effektive Verteidigung der betroffenen Unternehmen und Einzelpersonen gewährleistet werden müsste. Zurzeit werden Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht jedoch nicht als Straftaten angesehen.¹⁴ Trotzdem steht es den Mitgliedstaaten frei, die Durchsetzung von Verstößen gegen Art. 101 AEUV sowie ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsgesetze zu kriminalisieren.¹⁵

2. Kurze Beschreibung des US-amerikanischen Systems

Das US-amerikanische Kartellrecht, bundesrechtlich normiert im sog. „Sherman Act“, sieht schon seit seinen Anfängen Geldbußen für Unternehmen und Einzelpersonen sowie die Inhaftierung von Einzelpersonen für Kartellverstöße vor. Die maximale Haftstrafe für Einzelpersonen im Rahmen von Kartellverstößen beträgt mittlerweile 10 Jahre, während die Höchstgrenzen für Geldstrafen für Einzelpersonen bei USD 1 Millionen und für Unternehmen bei USD 100 Millionen liegt. In den USA besteht zudem ein gesellschaftlicher Konsens, dass Kartellrechtsverstöße auch einen strafrechtlich sanktionierbaren Tatbestand darstellen.¹⁶ Auch in den USA existiert eine in etwa vergleichbare, wenn auch etwas strengere, Kronzeugenregelung, allerdings sowohl für Unternehmen als auch für Einzelpersonen.

IV. Vorteile eines kriminalisierten Kartellrechts

Der wichtigste Grund für die Kriminalisierung von Kartellen besteht in der daraus entstehenden Abschreckungswirkung.¹⁷ Da Kartelle unter anderem durch eine erhebliche Erhöhung der Preise ihrer Produkte große wirtschaftliche Schäden verursachen können, wird nach einer Möglichkeit gesucht, die Kartelltätigkeit zu stoppen oder zumindest zu begrenzen. Da Unternehmen als rational handelnd angesehen werden, besteht Einigkeit darüber, dass die eventuelle Strafe für eine Kartellverletzung mindestens die Gewinne aufwiegen muss, die ein Unternehmen durch seine Kartellbeteiligung erzielen konnte. Es wird argumentiert, dass eine angemessene, abschreckende Geldstrafe etwa 150% des Jahresumsatzes, den das Unternehmen mit dem jeweiligen Produkt generiert hat,

¹³ *Wils*, Is criminalization of EU Competition Law the Answer? (2005), *World Competition*, Band 28, Nr. 2, S. 118-120.

¹⁴ AEUV, Art. 83.

¹⁵ Verordnung 1/2003, Rn. (8), Art. 5.

¹⁶ *Wils*, Is criminalization of EU Competition Law the Answer? (2005), *World Competition*, Band 28, Nr. 2, S. 123-125.

¹⁷ *Stephan*, Four key challenges to the successful criminalization of cartel laws (2014), *Journal of Antitrust Enforcement*, Band 2, Nr. 2, S. 337.



umfassen müsste.¹⁸ Die Verhängung einer derart hohen Geldstrafe könnte ein Unternehmen aber in ernsthafte Schwierigkeiten bringen und sogar in die Insolvenz treiben. Zudem beträgt der gesetzliche Höchstsatz innerhalb der EU für Geldbußen 10% des gesamten Jahresumsatzes des jeweiligen Kartellanten.¹⁹ Eine Geldbuße in den oben genannten Ausmaßen würde wohl häufig diese 10% Grenze sprengen.

Unter anderem auch aus diesem Grund greifen einige Gerichtsbarkeiten auf Haftstrafen für die verantwortlichen Personen zurück, um einer höheren Geldstrafe gleichgesetzten Abschreckungseffekt zu erreichen. In diesem Zusammenhang werden Haftstrafen statt Geldstrafen gegen die verantwortlichen Personen in Betracht gezogen, da befürchtet wird, dass Geldstrafen im Endeffekt von den jeweiligen Unternehmen getragen werden könnten. Für eine Verhängung von Haftstrafen anstatt Geldbußen gegen einzelne für einen Kartellverstoß verantwortliche Personen könnte darüber hinaus sprechen, dass Bußgelder in erster Linie die derzeitigen Aktionäre eines Unternehmens bestrafen, die wahrscheinlich nicht für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind. Zudem bestünde die berechtigte Gefahr, dass die Bußgelder in Form erhöhter Preise an die Verbraucher weitergegeben werden könnten. Auch könnte es vorkommen, dass ein Kartell schon so lange operiert haben könnte, dass die dadurch erzielten Gewinne die letztendlich verhängte Geldbuße übersteigen. Schließlich könnten drohende Haftstrafen zu einer Zunahme der Zahl von Hinweisgebern im Rahmen der Kronzeugenprogramme führen. Personen, die sich dem Risiko von Haftstrafen ausgesetzt sehen, könnten zur Vermeidung eventueller Haftstrafen wertvolle Hinweise liefern und so wiederum zur Aufdeckung weiterer Kartelle beitragen.

V. Nachteile eines kriminalisierten Kartellrechts

Wie bereits erwähnt, haben die meisten Jurisdiktionen die Kriminalisierung des Kartellrechts aufgrund der damit einhergehenden Abschreckungswirkung veranlasst, und gerade nicht, weil ein breiter gesellschaftlicher Konsens dahingehend bestand, dass Kartellaktivitäten einen inhärenten strafrechtlicher Charakter hätten. Um erfolgreich zu sein, sollten die strafrechtlichen Bestimmungen jedoch in der Regel die moralischen Werte einer Gesellschaft und ein gewisses Maß an moralischer Empörung widerspiegeln. Dies kann nicht einfach durch die Einführung einer entsprechenden strafrechtlichen Norm erreicht werden, sondern bedarf weiterer gesellschaftlicher Veränderungen und

¹⁸ *Wils*, Does the Effective Enforcement of Articles 81 and 82 EC Require Not Only Fines on Undertakings, But also Individual Penalties, and in Particular Imprisonment?, in: Ehlermann/Atanasiu, European Competition Law Annual 2001: Effective Private Enforcement of EC Antitrust Law, 2003, S. 420-422.

¹⁹ Durchführungs-Verordnung 1/2003, Art.23 Abs. 2.



gesellschaftlicher Akzeptanz, welche nicht innerhalb einer kurzen Zeit erreicht werden können. Andernfalls könnte das Strafrecht seine Legitimität verlieren.²⁰

An dieser Stelle kann ein Zusammenhang mit dem durch den „Enterprise Act 2002“ eingeführten britischen Kartellverstoß-Tatbestand (sog. „cartel offence“) hergestellt werden, der es möglich machte, strafrechtliche Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die sich einer Kartelltätigkeit schuldig gemacht hatten.²¹ Eine Person konnte demnach mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer unbegrenzten Geldstrafe belegt werden, wenn sie mit einer oder mehreren anderen Personen unlauter einen „cartel offence“ begangen hatte. Hierbei besonders problematisch war die Erforderlichkeit eines unlauteren Verstoßes gegen das Kartellverbot. Die Unlauterkeit des Handelns musste von Geschworenen mittels eines Tests nach objektiven und subjektiven Maßstäben festgestellt werden. Die Geschworenen mussten entscheiden, ob der Beschuldigte nach den Standards gewöhnlicher, vernünftig und ehrlich denkender Menschen objektiv unlauter handelte und dies auch subjektiv erkannte oder erkennen musste. Dies ist allerdings nur schwerlich möglich, wenn die meisten Geschworenen einen Kartellverstoß gar nicht als Straftat ansehen. Dies wurde im Fall „Galvanised Steel Tanks“ demonstriert, in dem die Beschuldigten einhellig die Beteiligung an einem Kartell zugaben, die Geschworenen ihre Handlungen aber nicht als unlauter ansah.²² Das Unlauterkeitserfordernis wurde anschließend aufgehoben, da es als ein Grund für die Ineffizienz des „cartel offence“ im Vereinigten Königreich angesehen wurde, welcher innerhalb eines Jahrzehnts nur zu einer Handvoll Verurteilungen geführt hatte (drei davon alleine im Rahmen einer Verständigung im Rahmen eines Strafprozesses (sog. „plea bargain“) in den USA).²³

Faktoren, die zu einer erfolgreichen Anwendung der Kriminalisierung von Kartellen in den USA führen, sind die Tatsache, dass die Kriminalisierung dort sowohl die moralische Werte der Bevölkerung widerspiegeln und zudem auf ein effektives System der Verständigung in Strafprozessen treffen. Insbesondere das Vorliegen der „plea bargains“ ist für die hohe Zahl von Verurteilungen und erfolgreichen Strafverfolgungsmaßnahmen in den USA verantwortlich. Ein vergleichbares System existiert allerdings in den meisten EU-Mitgliedstaaten nicht, da ein „plea bargain“ System unter anderem das Risiko mit sich bringen kann, dass unschuldige Personen unter Druck gesetzt werden, sich schuldig zu bekennen, um niedrigere Strafen zu erhalten.²⁴

Darüber hinaus ergeben sich noch weitere Nachteile aus der Kriminalisierung des Kartellrechts. So ist die die Kriminalisierung für sich alleine einfach nicht wirksam genug,

²⁰ Stephan, Four key challenges to the successful criminalization of cartel laws (2014), Journal of Antitrust Enforcement, Band 2, Nr. 2, S. 337.

²¹ Enterprise Act 2002 (vor dem Enterprise and Regulatory Reform Act 2013), Sec. 188, 190 Abs. 1.

²² CMA, 19.12.2016, Fall CE/9623/12 - Galvanised Steel Tanks.

²³ Stephan, Four key challenges to the successful criminalization of cartel laws (2014), Journal of Antitrust Enforcement, Band 2, Nr. 2, S. 333.

²⁴ Stephan, Four key challenges to the successful criminalization of cartel laws (2014), Journal of Antitrust Enforcement, Band 2, Nr. 2, S. 346.



auch nicht, wenn man den sich aus ihr ergebenden Abschreckungseffekt mit einbezieht. Der gesamte Prozess ist sehr kostspielig. Es ist notwendig, einen komplett neuen Vollstreckungsapparat zur Strafverfolgung von Kartellen einzurichten. Dieser Schritt ist im Vereinigten Königreich wohl nicht in ausreichendem Maßstab erfolgt, was man dem Leistungsnachweis der britischen Wettbewerbsbehörde (CMA) in ihrer neuen Rolle als Strafverfolger entnehmen kann. Die CMA war wohl nicht ausreichend auf die geänderte Aufgabe als Strafverfolger vorbereitet. Zudem ist es notwendig, bessere Maßnahmen zum Schutz des Verfahrens und der Verfahrensgarantien und bessere Menschenrechtsgarantien zu schaffen, um den Anforderungen des Strafrechts gerecht zu werden. Auch entstehen durch die Inhaftierung von Personen und die Durchführung von Strafprozessen extrem hohe Kosten. Außerdem werden durch die Verhängung von Freiheitsstrafen gegenüber für Kartellverstöße verantwortlichen Personen ansonsten produktive Mitglieder aus der Gesellschaft herausgenommen, was mittelbar auch Kosten verursachen kann. Um effektiv zu sein, müssen die Vorteile der Kriminalisierung die durch sie verursachten Kosten übersteigen. Nach Angaben der OECD ist es jedoch nicht möglich, Kosten und Nutzen der Kriminalisierung von Kartellen genau zu messen:

„Es liegen keine systematischen empirischen Erkenntnisse vor, um solche Nachweise zu erbringen und zu überprüfen, ob der geringfügige Nutzen der Einführung von Sanktionen gegen Personen (...) die zusätzlichen Kosten übersteigt, die insbesondere ein System strafrechtlicher Sanktionen mit sich bringt (einschließlich der Kosten der Strafverfolgung und der Verwaltung eines Gefängnisystems). Es scheint Konsens darüber zu bestehen, dass es praktisch unmöglich wäre, die dafür relevanten Daten zu generieren.“²⁵

Der Grund dafür ist, dass Kartelle generell geheim gehalten werden, was es unmöglich macht, die Situation vor und nach der Kriminalisierung zu vergleichen, da die Anzahl der Kartelle und ihr genauer Schaden für die Gesellschaft nicht ermittelt werden kann.

VII. Alternativen zur Kriminalisierung

Es gibt auch andere Methoden, um die mit der Kriminalisierung von Kartellen gewünschte Abschreckungswirkung zu erzielen. Diese Ansätze existieren bereits und werden von unterschiedlichen Wettbewerbsbehörden angewandt, sie könnten jedoch in ihrer Anwendung kombiniert werden und gezielter eingesetzt werden. So ermöglichte es der oben bereits erwähnte Enterprise Act 2002 des Vereinigten Königreichs der nationalen Wettbewerbsbehörde zum Beispiel, Geschäftsleiter, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, für bis zu 15 Jahre von Geschäftsleitungspositionen auszuschließen.²⁶ Diese

²⁵ OECD, Cartels Sanctions against Individuals (2003), S. 7, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/competition/cartels/34306028.pdf>.

²⁶ Company Directors Disqualification Act 1986, § 9A.



Option könnte bei einer Übernahme in das EU-Kartellrecht das nationale Kartellrecht der EU Mitgliedsstaaten und bei konsequenter Anwendung einen ebenfalls sehr wirksamen Abschreckungseffekt mit sich bringen. Geschäftsleiter könnten so dazu gebracht werden wirksame Compliance-Programme aufzustellen, um Verstöße in ihren eigenen Unternehmen aufzudecken und zu stoppen. Zudem stellt eine derartige Disqualifikation einen weniger schweren Eingriff dar, als eine Haftstrafe. Eine solche Disqualifikation sollte allerdings auch möglichst eine EU-weite Wirksamkeit aufweisen, um den Abschreckungseffekt zu maximieren, da ein solcher wohl nicht durch die Disqualifikation in nur einem EU Mitgliedsstaat erreicht werden kann.

Ein ähnlicher Ansatz wäre die Einführung von Bestimmungen nach dem Vorbild von § 76 Abs. 3 des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft werden kann. Dies wäre zum Beispiel nicht möglich, sollte die Personen eine der in der Vorschrift näher aufgeführten Straftaten begangen haben. Es wäre durchaus vorstellbar, dem Katalog des § 76 AktG eine Bestimmung über Wettbewerbsverstöße hinzuzufügen, mit der Folge, dass eine Person, die einen derartigen Wettbewerbsverstoß begangen hat für einen bestimmten Zeitraum nicht in den Vorstand einer Aktiengesellschaft berufen werden könnte.

Des Weiteren könnte der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen werden, Geldbußen auch gegen verantwortliche Einzelpersonen zu verhängen, die für die Entstehung, Organisation und Verwaltung von Kartellen verantwortlich sind. Dies sollte nicht nur auf die Geschäftsleiter der jeweiligen Unternehmen beschränkt sein, sondern auch die mittlere Führungsebene umfassen, da nicht nur die Geschäftsleitung an Kartellverstößen beteiligt ist. Dies könnte dann mit der Einführung eines Kronzeugensystems für Einzelpersonen innerhalb der EU nach dem Vorbild der USA kombiniert werden. Die drohenden Geldbußen oder Disqualifikationen wären in der Lage, einen immensen Verfolgungsdruck auf Geschäftsleiter, Vorstände sowie verantwortliche Einzelpersonen aufzubauen. Die so unter Druck geratenen Personen könnten sich dann innerhalb des Kronzeugensystems an die Europäische Kommission oder die jeweilige Wettbewerbsbehörde wenden um die drohenden Strafen zu minimieren oder ganz zu umgehen. Durch ein derartig auch auf Einzelpersonen erweitertes Kronzeugenprogramm könnte auch der Druck auf die an einem Kartell beteiligten Unternehmen ausgeweitet werden, da das oben beschriebene „Gefangenendilemma“, bei dem das Unternehmen nicht weiß, ob ein anderer Kartellant die Kronzeugenregelung nutzen möchte, sich nun auch auf seine eigenen MitarbeiterInnen und die MitarbeiterInnen der anderen Kartellmitglieder erstreckt.

VIII. Fazit

Angesichts der dargestellten Nachteile und Schwächen der Kriminalisierung von Kartellen und des eindeutigen Beispiels der erfolglosen britischen Kartell-Kriminalisierung kann



festgestellt werden, dass die Nachteile und die Vielschichtigkeit der Kriminalisierung bei weitem die vermeintlichen Vorteile überwiegen. Eine konsequente und gezielte, möglicherweise EU-weite Anwendung der oben genannten Methoden könnte eine Alternative darstellen, um den gewünschten Abschreckungseffekt zu erzielen.